

Jugendarrestvollzug: Quo vadis?

Prof. Dr. Rüdiger Wulf

**Justizministerium Baden-Württemberg/
Universität Tübingen**

1. Einführung

Eingangs ist festzustellen, dass wir uns – was den Jugendarrestvollzug betrifft – durchaus in einer historisch bedeutsamen Phase befinden. Solche bedeutenden Phasen gab es Anfang der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, als das Jugendgerichtsgesetz – übrigens ohne Jugendarrest – erlassen wurde. Eine weitere Weichen stellende Phase waren die Jahre 1940/1941, als der Jugendarrest unter den Kriegsverhältnissen und der vorherrschenden nationalsozialistischen Ideologie eingeführt wurde. Roland Freisler, späterer berühmter Präsident des Volksgerichtshofs, hat als Referent im Reichsjustizministerium die Einführung des Jugendarrestes maßgeblich vorangetrieben. Man muss klarstellen, dass der Jugendarrest kein nationalsozialistisches Unrecht und auch kein Kind des Nationalsozialismus ist. Seine Wurzeln gründen viel früher. Man wollte damit die kurze Jugendstrafe ersetzen. Die Nähe dazu macht den Jugendarrest und den Jugendarrestvollzug so schwierig und zwiespältig. Eine weitere historisch bedeutsame Phase kam Anfang der 1950er Jahre, als der Jugendarrest ins neue Jugendgerichtsgesetz übernommen wurde. Vielleicht sollte man noch das Jahr 1990 nennen, als der Freizeitarrrest von vier auf zwei Freizeiten verkürzt wurde. Nun geht es darum, für den Jugendarrest im 21. Jahrhundert und die anstehenden Jugendarrestvollzugsgesetze ein passendes Konzept zu finden.

2. Standort

Der Jugendarrest ist seit jeher eine umstrittene stationäre Sanktion. Immer wieder sollte er reformiert werden.

Manche wollen ihn ganz abschaffen. Sie verkennen dabei, dass der Jugendarrest zwischen den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe quasi „in der Mitte“ des Jugendstrafrechts steht. Würde man ihn ersatzlos streichen, ergäbe sich eine klaffende Lücke. Viele „Schwellentäter“ würden dann zu Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung) verurteilt.

Andere wollen einen Warn“schuss“arrest einführen und den Jugendarrest ausweiten. An späterer Stelle wird begründet, warum der Warnarrest dogmatisch und praktisch problematisch ist.

Wiederum andere – dazu gehört der Verfasser – wollen den Jugendarrest als Sanktion beibehalten. Man sollte ihn aber anders – ganz anders – ausgestalten als die Jugendstrafe. Dahinter steht, dass der Jugendarrest keine kurze Jugendstrafe und kein Jugendstrafvollzug „light“ sein soll, ein Jugendarrestvollzugsgesetz kein „kleines Jugendstrafvollzugsgesetz“. Es geht also darum, ob sich der Jugendarrest im 21. Jahrhundert zu einer eigenständigen teilstationären Maßnahme entwickelt oder zur kurzen Jugendstrafe verkommt, die man eigentlich vermeiden will.

Eine Alternative bestünde darin, den Jugendarrest als Hausarrest auszugestalten, gegebenenfalls mit elektronischer Aufsicht. Das würde alle Probleme vermeiden, die stationäre Einrichtungen haben, etwa die Entfernungproblematik. Wer in Baden-Württemberg zu Jugendarrest verurteilt wird und in Waldshut-Tiengen wohnt, muss in die Jugendarrestanstalt Rastatt. Wer in Oberschwaben wohnt, muss nach Göppingen. Das sind wahre Tagesreisen. Der elektronisch beaufsichtigte Hausarrest hat sich in Deutschland aber noch nicht durchgesetzt, daher scheidet diese Option gegenwärtig aus. Für die fernere Zukunft sollte man eine solche kommunale Sanktion aber nicht ausschließen.

3. Daten

Der Jugendarrest betrifft immerhin jährlich über 2.000 junge Menschen in Baden-Württemberg. Das sind etwa doppelt so viele wie im Jugendstrafvollzug. Für die meisten von ihnen ist der Jugendarrest die erste Begegnung mit einer stationären Einrichtung und mit der Vollzugsverwaltung. Dieser Erstkontakt ist ein kritisches Lebensereignis und kann Weichen stellen: in eine kriminelle Karriere oder hin zu einem „guten Bürger“. Wenn über 2.000 junge Baden-Württemberger in den Jugendarrest kommen, dann erfahren ca. 2.000 Familien davon. Die Arrestanten haben viele Bekannte und Freunde in der Peer-Group, denen sie davon erzählen, wie sie behandelt wurden und was sie im Arrest erlebt haben. Unsere Arrestanten sind somit Multiplikatoren für viele andere, und schon von daher sollte man sich Mühe geben, den Jugendarrest bestmöglich zu vollziehen.

Weitaus überwiegend kommen junge Männer in den Arrest. Das überrascht nicht, da die Mädchen eine Minderheit darstellen, der man vollzuglich kaum gerecht werden kann.

Interessant ist die Altersstruktur der Arrestanten. Jugendliche im Arrest sind in der Minderzahl. Überwiegend befinden sich Heranwachsende und junge Erwachsene im Arrest. Der Begriff „Jugendarrest“ ist insofern irreführend. Eigentlich müsste es „Heranwachsendenarrest“ oder „Jungerwachsenenarrest“ heißen.

Bei den einzelnen Arrestarten dominiert der Dauerarrest. Fast die Hälfte aller Arreste sind so genannte Beugearreste. Urteilsarreste werden nur bei ca. 1.100 jungen Menschen ausgesprochen. Die vielen Vorverbüßungen von Arrest bzw. Jugendstrafe deuten an, dass es sich bei der Klientel um Schwellentäter handelt mit einer nicht unerheblichen kriminellen Vorbelastung und mit vielen psychosozialen Auffälligkeiten.

4. Regelungen

Die verschiedenen Arten des Jugendarrests ergeben sich aus § 16 des Jugendgerichtsgesetzes: Freizeitarrrest bis zu zwei Wochenenden, Kurzarrest bis zu einer Woche und Dauerarrest bis zu vier Wochen. Merkwürdig ist, dass § 16 – anders als bei der Jugendstrafe – keine Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendarrest aufstellt. In § 11 Abs. 3 JGG ist der so genannte Beuge- oder Ungehorsamsarrest geregelt, also die Verhängung von Jugendarrest, wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nachkommt.

Über die Vollstreckung des Jugendarrests enthält § 87 JGG Regelungen. Nach Absatz 1 wird er nicht zur Bewährung ausgesetzt. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen von der Vollstreckung ganz oder teilweise abzusehen. Die Vollstreckungsleiter machen davon rege Gebrauch, insbesondere wenn der Jugendliche im Arrest seine Arbeitsstunden ableistet.

Eine ebenso dürre wie antiquierte Regelung über den Vollzug des Jugendarrests finden wir in § 90 JGG. In Absatz 1 heißt es: Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, das er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Außerdem soll der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Zusätzlich gelten die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang aus dem Strafvollzugsgesetz. Beim Vollzug des Jugendarrestes dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung aber keine Schusswaffen gebraucht werden. Die Jugendarrestvollzugsordnung stellt keine gesetzliche Regelung dar. Die Richtlinien zum JGG enthalten keine substantiellen Regelungen über den Vollzug, haben ja auch keine Gesetzeskraft.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2006 zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs fordert dazu heraus, auch den Vollzug des Jugendarrestes gesetzlich zu regeln.

Bund und Länder vertreten nun die Auffassung, kompetenzrechtlich gehöre der Jugendarrestvollzug zum Strafvollzug im Sinne von Art. 74 Abs. 1 des Grundgesetzes. Danach wären die Länder zuständig und müssten (16!) landesrechtliche Jugendarrestvollzugsgesetze beschließen. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich und könnte dazu führen, dass diese landesrechtlichen Jugendarrestvollzugsgesetze nichtig wären. Denn genau so – vielleicht sogar besser – lässt sich die Auffassung vertreten, dass der Jugendarrest kein Jugendstrafvollzug ist, sondern als Zuchtmittel eine eigene teilstationäre Sanktion, deren Vollstreckung vom Bund zu regeln wäre. Das würde zudem die Rechtszersplitterung durch landesrechtliche Gesetze vermeiden.

Solange die Länder (?) keine überzeugenden Jugendarrestvollzugsgesetze präsentieren, ist der Jugendarrestvollzug gesetzlich nicht ausreichend geregelt. Bis dahin muss der Jugendarrestvollzug im Wesentlichen vor allem ohne Eingriffsbefugnisse auskommen. Danach besteht beispielsweise für die Überwachung des Schriftwechsels keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Das muss kein Mangel sein. So könnte sich ein Jugendarrestvollzug ohne repressive Elemente entwickeln.

Eine Reihe von Ländern haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich auf bestimmte Eckpunkte verständigen soll; hier ist man aber noch in den Beratungen. Die bisherigen Ergebnisse sind eher enttäuschend. Man verstrickt sich in Details. Ein visionärer Entwurf ist von dort nicht zu erwarten. Nordrhein-Westfalen hat einen Referentenentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz erarbeitet und dazu intern Sachverständige angehört. Der Verfasser hat daran am 5. November 2010 teilgenommen. Dieser Entwurf aus NRW ähnelt einem „kleinen“ Jugendstrafvollzugsgesetz, insbesondere im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen, Geschlossenheit der Einrichtungen und diverse Eingriffsbefugnisse. Dagegen fehlen etwa Regelungen zur Vergütung von Arbeit im Arrest. Man wird sehen, ob es noch zu substantiellen Änderungen kommt, bevor der Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Ihm kommt eine gewisse Signalwirkung zu. Nach alledem besteht für das Recht des Jugendarrestvollzuges ein erheblicher Reformbedarf.

Es gilt, die Menschen- und Kinderrechte der Jugendlichen im Arrest gesetzlich abzusichern. Was dazu gehört, ist in den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter vom 5. November 2008 – REC(2008)11 – vorbildlich zusammengefasst. Arbeitet man mit diesem Dokument, das eine hohe Rechtskultur atmet und „best practice“ aus ganz Europa enthält, kann man eigentlich nichts falsch machen. Außerdem vermeiden die Bundesländer damit kurzfristige regionale Regelungen. Würde man sich auf die Europäischen Grundsätze verständigen und die Vorgaben der in Deutschland als innerstaatliches Recht geltenden UN-Kinderrechtskonvention beachten, so könnte die Rechtseinheit in Deutschland noch einigermaßen gewahrt werden. Diese Grundsätze sind auch das Gerüst für den vom Verfasser erarbeiteten Diskussionsentwurf eines Gesetzes über stationäres soziales Training.

Eine vernachlässigte Zielgruppe sind junge Arrestantinnen. Sie bringen zahlreiche und tiefgreifende psychosoziale Probleme mit. Ihnen wird der Jugendarrest nicht gerecht. Was sie brauchen, ist grundlegendes Wissen über den eigenen Körper, Verhütung, Schwangerschaft, Geburt, Säuglings- und Kinderpflege, gesunde Ernährung, Körperpflege, Kleidung und Kosmetik, aber auch Gesprächs- und Beratungsangebote bei Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Umstritten ist dabei, ob es eine koedukative Erziehung im Jugendarrest geben sollte oder ob – zum Schutz der Mädchen – getrennte Angebote vorgehalten werden sollte. Der Verfasser tendiert zu solchen koedukativen Angeboten.

Der Vollzug des Beugearrests wirft die Frage auf, ob er die ursprünglich erkannte Weisung ersetzt oder ob er ein Mittel ist, um die erkannte Weisung durchzusetzen. Richtigerweise wird man Letzteres annehmen. Daraus folgt konsequent, im Jugendarrestvollzug Gelegenheit zu geben, die Weisung zu erfüllen. Der Beugearrest wäre mit Erfüllung der Weisung zu beenden. Viele Jugendarrestanstalten können das nicht bieten.

Warn“schuss“arrest wird kriminalpolitisch in verschiedenen Varianten diskutiert, insbesondere im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Das verstößt gegen das Koppelungsverbot in § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG. Würde man diese Vorschrift ändern und ihn einführen, hätte man es in den Jugendarrestanstalten mit nicht weniger als fünf verschiedenen Arrestarten zu tun: Freizeitarrrest, Kurzarrest, Dauerarrest, Beugearrest und Warnarrest. Das würde die Arbeit in den Jugendarrestanstalten noch weiter erschweren. Warnarrest entpuppt sich – dogmatisch-systematisch betrachtet – als Vorwegvollstreckung eines Teils der verhängten Jugendstrafe. Konsequenz wäre es daher, den Warnarrest nicht in einer Jugendarrestanstalt, sondern in einer Jugendstrafanstalt verbüßen zu lassen. Das würde aber nicht nur weitere organisatorische Probleme bereiten, sondern auch die Gefahr einer subkulturellen Ansteckung bergen. Daher und aus anderen Gründen sollte man von der Einführung des Warnarrestes Abstand nehmen.

Der Erfolg von stationären Sanktionen und Maßnahmen kann durch gute Nachsorge unterstützt werden. Daher verwundert es nicht, dass manche Stimmen, insbesondere in der Straffälligenhilfe und den sozialen Diensten in der Justiz, auch Nachsorge nach Jugendarrest fordern. Freilich ist zu bedenken, dass das die Verurteilung zu Jugendarrest nur für eine bestimmte (kurze) Zeit, maximal vier Wochen, zulässig ist. Von Nachsorge ist im Gesetz nicht die Rede. Mit der Entlassung aus dem Jugendarrest endet die Zuständigkeit der Justiz.

Hält der Richter eine längerfristige Betreuung des Jugendlichen oder Heranwachsenden für erforderlich, sollte er eine Betreuungsweisung nach § 10 JGG oder eine Bewährungsunterstellung anordnen. Denkbar ist allerdings, dass der Jugendliche/Heranwachsende nach der Entlassung aus dem Jugendarrest auf freiwilliger Grundlage längerfristig betreut wird. Die Organisation einer solchen Nachsorge ist allerdings schwierig, weil die Jugendarrestanstalten meist nicht am Wohnort des Jugendlichen ihren Sitz haben.

5. Repressive Elemente?

Viele Praktiker fordern – vgl. § 90 Abs. 1 JGG –, das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. An welche Maßnahmen könnte man denken? Hartes Lager, stigmatisierende Kleidung, karges Essen, Lese- und Kommunikationsverbote oder sinnlose Tätigkeiten? Das würde eindeutig gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen.

Herabsetzungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen, Traumata und Schicksalsschläge haben die Jugendlichen in ihrer Biographie meist mehrfach und stärker erlebt, als der härteste Jugendarrest es bieten könnte. Das brauchen sie nicht, das bringt nichts, das schadet sehr.

Bootcamps nach nordamerikanischem Muster können auch nicht das Vorbild sein. Dasselbe gilt für die so genannte „schwarze Pädagogik“: Abschreckungsprogramme, Scared-straight-Ansätze, „Heißer Stuhl“ im Anti-Gewalttraining, harte Konfrontationen und anderes mehr. Sie schneiden bei Evaluationen kriminalpräventiv schlecht ab. Aus menschenrechtlicher und erfahrungswissenschaftlich-kriminologischer Sicht und im Blick auf eine rationale Kriminalpolitik sind sie strikt abzulehnen.

6. Jugendarrestanstalt oder Station für soziales Training

Ein in die Zukunft weisendes Konzept ist Jugendarrestvollzug als stationäres soziales Training. Der Weg dahin ist aber schon deshalb weit, weil der Jugendarrestvollzug in den Justizministerien und nicht in den Sozialressorts beheimatet ist. So bleibt der Jugendarrest leicht der kleine Bruder des Jugendstrafvollzugs, so wie dieser ein kleiner Bruder zum Strafvollzug an Erwachsenen ist. Richtig wäre es, die Jugendstrafrechtspflege als Teil der Jugendhilfe zu verstehen. Straffällige Jugendliche befinden sich entweder in ihrem Zuhause (wenn sie eines haben), auf der Straße, im Heim, im Jugendarrest, in der Jugendstrafanstalt oder – wenn die psychische Störung besonders gra-

vierend ist – in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Probleme haben sie immer, Probleme machen sie immer. Die Methoden des guten Umgangs mit ihnen sind immer gleich: Beziehungsarbeit, Strukturierung des Tageslaufes, schulische und berufliche Bildung sowie – ganz wichtig – soziales Lernen. Das sollte sich in einem guten Jugendarrestvollzugsgesetz abbilden.

In Stationen für soziales Training braucht man keine hohen Mauern, keine Videoüberwachung, keine Detektionsanlagen, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen, praktisch keine Disziplinarmaßnahmen, keine Einschränkungen in der Kommunikation. Jugendarrestanstalten sollten sich von Jugendstrafanstalten deutlich unterscheiden. Sie sollten vielmehr Jugendbildungsstätten gleichen. Ist das noch Arrest? Ja, und zwar ein besserer Arrest. Und wenn die Jugendlichen nicht mit-tun? Es besteht Schulpflicht, und in den Schulen kommt man auch ohne Zwangsmittel aus. Ist es bei den Jugendlichen im Arrest nicht anders? Das Projekt Chance hat gezeigt, dass Jugendliche auch im Jugendstrafvollzug in freien Formen mitziehen. An dieser Stelle gibt es übrigens einen kleinen Dissens zwischen der DVJJ-Fachkommission und dem Verfasser. Die Kommission empfiehlt, versuchsweise Jugendarrest in freien Formen einzuführen. Der Verfasser würde weitergehen und Jugendarrest **nur** in freien Formen durchführen. Das ist besser und billiger. Das Ersparte kann man in Bildungsprogramme investieren, in soziales Lernen, in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in externe Kräfte (Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige BürgerInnen) und in die Evaluation des stationären sozialen Trainings.

Ein Sonderproblem stellen die so genannten Freizeitarresträume dar, in denen Freizeitarrest vollzogen wird. Sie sind im wahrsten Sinne des Wortes „brandgefährlich“, weil im Brandfall nicht schnell genug Hilfe herbeigeholt werden kann. Eine sinnvolle Arrestgestaltung kann dort nicht einmal ansatzweise stattfinden. Der Freizeitarrest verkommt dort zum Schlaf und Totschlagen von Zeit. Der Umstand, dass Justizbedienstete und ihre Frauen sich durch Versorgung und Beköstigung etwas hinzuverdienen können, rechtfertigt die anachronistischen Freizeitarresträume nicht. Überhaupt stellt sich die Frage,

was an einem Wochenende überhaupt erreicht werden kann. Viele Jugendrichter (in Baden-Württemberg) verhängen daher mit guten Gründen keine Freizeitarrüste mehr. Baden-Württemberg hat – da war der Verfasser nicht ganz unbeteiligt – alle Freizeitarrüsträume bis auf eine Ausnahme abgeschafft. In anderen Bundesländern gibt es sie aber noch reichlich, allein in Nordrhein-Westfalen 170.

Der Diskussionsentwurf des Verfassers (vgl. Anhang) umfasst sieben Teile. Der Entwurf ist nun relativ schlank, weil er beim Zusammenleben in der Station Bezug nimmt auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen.

7. Grundprinzipien

Grundlage eines stationären sozialen Trainings ist die Menschenwürde. Es folgen die Grundprinzipien der Individualisierung, Gegensteuerung und Angleichung sowie die Forderung nach einer Unterscheidung vom Jugendstrafvollzug: Jugendbildungsstätten sollen Vorbild sein. Nichtdiskriminierung, Beachtung der Elternrechte und Achtung der Privatsphäre sind weitere Grundprinzipien.

Ein gutes Arrestvollzugsgesetz zeichnet sich durch eine in die Zukunft weisende kriminalpolitische Leitidee aus. Verhängnisvoll wäre es, wenn man alten Ballast in das neue Gesetz überführen würde. Das bloße Festschreiben eines bestehenden Zustandes würde dem nicht gerecht. Der Diskussionsentwurf ist von der Leitidee des Jugendarrests als sozialem Trainingszentrum getragen; das hat der Verfasser bereits 1989 schon so vorgeschlagen.¹ Das entspricht der Fachkommission, die im Auftrag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen getagt hat. Die Kommission hat unabhängig vom Verfasser Mindeststandards für den Jugendarrest auf-

¹ Vgl. Wulf, R.: Trainingszentrum für soziales Verhalten. ZfStrVo 1989, S. 93 ff.

gestellt. Sie decken sich mit den Vorstellungen des Verfassers bis ins Detail.²

Bei den Gestaltungsgrundsätzen wird auf eine Angebotsstruktur, durchgängige Betreuung und Schutz vor Übergriffen (Mitgefangener) gesetzt. Die Einrichtungen sollen selbständig sein (keine Verbindung zu Jugendstraf- oder Untersuchungshaftanstalten) und mit geringst möglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen auskommen. Eine überschaubare Größe der Einrichtung und Wohngruppen sollen soziales Lernen ermöglichen. Weitere Vorschriften machen das soziale Training zum bestimmenden Gestaltungselement.

Danach stehen soziales Lernen, soziales Training oder soziale Gruppenarbeit im Vordergrund: soziales Wissen, soziales Verhalten und soziale Einstellungen. Das ist ein kurzzeitpädagogisches Konzept, das Erfolg verspricht und in der Kürze der dem Jugendarrest zur Verfügung stehenden Zeit umsetzbar ist. Diese Leitidee hat Auswirkungen auf die Formulierung des Vollzugsziels. Es liegt in der Hilfe für ein Leben in sozialer Verantwortung. Soziale Verantwortung setzt soziale Kompetenzen voraus, die viele Jugendliche im Arrest nicht mitbringen, wo man aber Impulse setzen kann. Die gängige Formel „ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ wird demgegenüber bewusst nicht gewählt. Selbstverständlich soll die Arrestgestaltung kriminalpräventiv wirksam sein. Außerdem gehört zu einem Leben in sozialer Verantwortung, dass der/die Betreffende keine Straftaten mehr begeht. Dem Verfasser liegt daran, keine zu hohen Erwartungen an den Jugendarrestvollzug zu formulieren. Insbesondere sollten Erfolg bzw. Misserfolg *nicht* an den Rückfallquoten nach Jugendarrest gemessen werden. Die Rückfallquoten sind – vor allem wenn man kein Kontrollgruppensystem verwendet – ein ganz schwacher Indikator für die Wirksamkeit des Jugendarrestes, des Strafvollzugs oder anderer Maßnahmen. Das muss insbesondere für den Jugendarrest als Kurzzeitmaßnahme gelten. Gerade bei einer Klientel, die zahlreiche und tief greifende psychosoziale Defizite aufweist, wäre es vermessen, nach drei oder fünf Jahren noch positive Effekte im

² Ostendorf, H.: Mindeststandards zum Jugendstrafvollzug. ZRP 2010, S. 20 ff.

Hinblick auf Deliktfreiheit zu erwarten. Mit anderen Worten: Die Zielbestimmung „Leben in sozialer Verantwortung“ erscheint menschenrechtlich vertretbar, kriminalpädagogisch ambitioniert und praktisch umsetzbar.

Integration und Prävention sind die gesellschafts- und kriminalpolitischen Leitlinien für das 21. Jahrhundert. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen ohne Arbeit, Menschen mit Suchtproblemen, kriminell Gefährdete und bereits Straffällige müssen integriert werden (koste es, was es wolle). Alle anderen Instrumente bringen nichts und stellen allenfalls symbolische (Kriminal)Politik dar.

Programm

Solange ein zukunftsweisendes Jugendarrestvollzugsgesetz nicht gelingt, ist kein Jugendarrestvollzugsgesetz besser als ein schlechtes Jugendarrestvollzugsgesetz. Das ambitionierte Programm eines fortschrittlichen Jugendarrestvollzugsgesetzes, besser: eines Gesetzes über stationäres soziales Training, kann dabei ganz schlicht lauten:

„Wir achten Sie als jungen Menschen und behandeln Sie gut.
Wir missbilligen Ihre Tat und erwarten,
dass Sie Verantwortung dafür übernehmen.
Wir wollen mit Ihnen die zur Straftat
führenden Umstände bearbeiten.
Wir wollen Ihnen soziales Verhalten vermitteln,
damit Ihnen künftig sozial integriertes Leben gelingt.“

Wenn dies gesetzlich umgesetzt werden könnte, wäre man in der Jugendstrafrechtspflege und in der Jugendhilfe ein ordentliches Stück weiter.

Anhang:

Diskussionsentwurf (DiskE) für ein Gesetz über stationäres soziales Training

T e i l 1 : G r u n d p r i n z i p i e n

§ 1 Menschenwürde als Grundlage

Alle Jugendlichen im stationären sozialen Training sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.

§ 2 Individualisierung

Das stationäre soziale Training muss dem Wohl der Jugendlichen dienen und das Alter, die körperliche und geistige Gesundheit, den Reifegrad, die Fähigkeiten und die persönliche Situation berücksichtigen.

§ 3 Gegensteuerung und Angleichung

(1) Das stationäre soziale Training ist so durchzuführen, dass die belastende Wirkung des Freiheitsentzuges nicht verstärkt wird oder ein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung darstellt.

(2) Das stationäre soziale Training soll sich vom Jugendstrafvollzug unterscheiden und sich an stationären Jugendbildungseinrichtungen ausrichten.

§ 4 Nichtdiskriminierung

Das stationäre soziale Training ist ohne Diskriminierung jeglicher Art zu vollziehen.

§ 5 Elternrechte

Das stationäre soziale Training muss die Rechte und Verantwortlichkeiten der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebührend berücksichtigen.

§ 6 Achtung der Privatsphäre

Das Recht der Jugendlichen auf Achtung ihre Privatsphäre ist im stationären sozialen Training umfassend zu wahren.

§ 7 Behandlung junger Erwachsener

Junge Erwachsene können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.

§ 8 Personal und Ressourcen

Rekrutierung, fachliche Ausbildung und Arbeitsbedingungen sollen das Personal in die Lage versetzen, bei der Betreuung angemessene Standards einzuhalten, die den spezifischen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht werden und ihnen als positives Beispiel dienen.

§ 9 Kontrolle

Das stationäre soziale Training ist regelmäßig durch staatliche Stellen zu kontrollieren und durch unabhängige Stellen zu überwachen.

Teil 2: Gestaltung des stationären sozialen Trainings

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

§ 10 Zweck und Gestaltungsweise

Im stationären sozialen Training soll die Jugendlichen erzogen und fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung zu leben. Dazu soll den Jugendlichen in pädagogisch geeigneter Weise vermittelt werden, dass sie für begangenes Unrecht einzustehen haben.

§ 11 Angebote

Jugendliche im stationären sozialen Training müssen Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen haben. Diese Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen.

§ 12 Durchgängige Betreuung

Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen nach Möglichkeit von Beginn an und über die gesamte Dauer des stationären sozialen Trainings von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten.

§ 13 Schutz

Die Behörden haben die körperliche und psychische Unversehrtheit der Jugendlichen im stationären sozialen Training zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.

Abschnitt 2: Struktur des stationären sozialen Trainings

§ 14 Einrichtungen und Ausstattung

Der Jugendarrest wird in selbständigen Einrichtungen („Station für soziales Training“) vollzogen.

§ 15 Sicherheits- und Kontrollmechanismen

Die Stationen müssen mit den geringstmöglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen ausgestattet sein, die erforderlich sind, um die Jugendlichen davon abzuhalten, sich selbst, dem Personal, anderen Personen oder der Gesellschaft Schaden zuzufügen.

§ 16 Größe

Die Zahl der Jugendlichen pro Einrichtung muss klein genug sein, um eine individuelle Behandlung zu erlauben. Die Einrichtungen müssen in kleine Wohngruppen strukturiert sein.

§ 17 Heimatnähe

Die Jugendlichen sind so weit wie möglich in Stationen einzuweisen, die von ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer sozialen Wiedereingliederung leicht zu erreichen sind.

§ 18 Trennung und Gemeinschaft

Mit Ausnahme der nächtlichen Unterbringung braucht eine Trennung zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen im stationären sozialen Training nicht zu erfolgen. Auch wenn männliche und weibliche Jugendliche getrennt untergebracht sind, ist ihnen zu gestatten, gemeinsam an Angeboten teilzunehmen.

Abschnitt 3: Soziales Training

§ 19 Planung des Aufenthaltes im stationären sozialen Training

Sobald wie möglich nach der Aufnahme

- a) ist ein erster psychologischer, pädagogischer und sozialer Bericht zu erstellen, der ermöglicht, Art und Umfang der Betreuung und der im jeweiligen Einzelfall gebotenen Maßnahmen festzulegen;
- b) ist, abgesehen von den Fällen des Freizeitarrestes, ein Plan entsprechend den individuellen Merkmalen der Jugendlichen zu erstellen und die Durchführung dieses Plans einzuleiten, wobei
- c) die Interessen der Jugendlichen bei der Entwicklung dieser Programme zu berücksichtigen sind.

§ 20 Entwicklungsfördernde Aktivitäten

- (1) Alle Maßnahmen im stationären sozialen Training sind so zu gestalten, dass sie der Entwicklung Jugendlicher dienen, die zur Teilnahme an diesen Aktivitäten nachhaltig zu ermutigen sind.
- (2) Diese Maßnahmen haben den persönlichen Bedürfnissen Jugendlicher entsprechend ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Reifegrad und der Art der begangenen Straftat Rechnung zu tragen. Sie müssen bewährten fachlichen Maßstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen.

§ 21 Arten von Aktivitäten

Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen. Sie können insbesondere umfassen:

- a) Arbeit und Arbeitstherapie;
- b) Staatsbürgerkunde;
- c) soziales Training und Entwicklung sozialer Kompetenzen;
- d) Antigewalttraining;
- e) Suchtbehandlung;
- f) Einzel- und Gruppentherapie;
- g) Sport;
- i) Schuldenregulierung;
- j) Programme zur Schadenswiedergutmachung und Opferentschädigung;

k) kreative Freizeitgestaltung und Hobbys;

l) Tätigkeiten in der Gesellschaft außerhalb der Vollzugseinrichtung, tageweiser Ausgang und andere Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen und

m) Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung.

§ 22 Plan über das stationäre soziale Training

- (1) Auf der Grundlage der in § 21 bezeichneten Angebote ist ein individueller Plan zu erstellen und anzugeben, an welchen Aktivitäten die Jugendlichen teilzunehmen haben.
- (2) Der Plan soll dazu dienen, Jugendliche zu befähigen, ihre Zeit von Beginn des stationären sozialen Trainings an sinnvoll zu nutzen und Verhaltensweisen und Fähigkeiten zu entwickeln, die sie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigen.
- (3) Ziel des Planes soll es sein, die Jugendlichen auf die Entlassung vorzubereiten und ihnen geeignete Schritte für die Zeit nach der Entlassung aufzuzeigen.
- (4) Der Plan ist unter Mitwirkung der Jugendlichen und der zuständigen externen Dienste umzusetzen.

§ 23 Interaktion und Bewegung

- (1) Den Jugendlichen soll erlaubt sein, so viel Zeit außerhalb ihrer Schlafräume zu verbringen, wie notwendig ist, um ihnen ein angemessenes Maß an sozialer Interaktion zu ermöglichen. Wünschenswert sollten dies mindestens acht Stunden am Tag sein.
- (2) Die Station hat auch an den Wochenenden und während der Feiertage sinnvolle Angebote zu machen.
- (3) Allen Jugendlichen ist gestattet, sich regelmäßig mindestens zwei Stunden am Tag zu bewegen, davon mindestens eine Stunde im Freien, wenn es die Witterung zulässt.

§ 24 Arbeit und Sozialversicherung

- (1) Die Station hat den Jugendlichen ausreichend Arbeit anzubieten, die ansprechend und von pädagogischem Wert sein soll.
- (2) Die Arbeit ist angemessen zu vergüten.
- (3) Nehmen Jugendliche während der Arbeitszeit an Maßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.
- (4) Die Jugendlichen sollen in angemessenem, dem der freien Gesellschaft entsprechenden Umfang sozialversichert sein.

Teil 3: Zusammenleben in der Station

§ 25 Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten sinngemäß die Nummern 62 bis 75 und 83 bis 107.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008b (Empfehlung REC(2008)11), soweit sie mit dem Ziel des stationären sozialen Trainings vereinbar sind.

Teil 4: Personal

§ 26 Leitung

(1) Leiter bzw. Leiterin der Station ist der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin am Ort des Vollzuges. Ist dort kein Jugendrichter bzw. keine Jugendrichterin oder sind mehrere tätig, so bestimmt die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Leitung.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin ist für das gesamte stationäre soziale Training verantwortlich. Er/Sie kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitarbeitern gemeinschaftlich übertragen.

(3) Die Zusammenarbeit aller an der Erziehung Beteiligten soll durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

§ 27 Mitarbeiter

(1) Die MitarbeiterInnen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein. Sie sollen so ausgewählt und angeleitet werden, dass sie mit dem Leiter vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Nach Bedarf werden PsychologInnen, SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen und andere Fachkräfte als MitarbeiterInnen bestellt.

(3) Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sollen herangezogen werden.

28 Weitere Regelungen zum Personal

Im Übrigen gelten sinngemäß die Nummern 127.1 bis 134.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008b (Empfehlung REC(2008)11), soweit sie mit dem Ziel des stationären sozialen Trainings vereinbar sind.

Teil 5: Beschwerdeverfahren, Inspektion und Kontrolle

§ 29 Beschwerdeverfahren

(1) Die Jugendlichen und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haben ausreichend Gelegenheit, sich mit Anträgen oder Beschwerden an die Leitung der Station zu wenden.

(2) Anträge und die Einlegung von Beschwerden können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Entscheidungen über Anträge und Beschwerden müssen rasch getroffen werden.

(3) Mediation und Maßnahmen der ausgleichenden Konfliktlösung sind als Mittel zur Abhilfe von Beschwerden oder Erledigung von Anträgen vorzuziehen.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen, sind den Jugendlichen und gegebenenfalls den betroffenen Eltern oder Erziehungsberechtigten die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Jugendlichen oder gegebenenfalls ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einer unabhängigen und unparteiischen Behörde Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 30 Aufsicht und Kontrolle

(1) Die Stationen sind regelmäßig von der Aufsichtsbehörde zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts geführt werden.

(2) Die Bedingungen in den Stationen und die Behandlung der Jugendlichen können von der Länderkommission zur Verhütung von Folter kontrolliert werden.

Teil 6: Evaluation und Forschung, Medien
und Öffentlichkeit

§ 31 Evaluation und Forschung

(1) Das stationäre soziale Training ist anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln.

(2) Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs des stationären sozialen Trainings zulassen.

§ 32 Verhältnis zu den Medien und der Öffentlichkeit

(1) Medien und Öffentlichkeit sind regelmäßig mit Sachinformationen über die Bedingungen im stationären sozialen Training zu bedienen und über die Schritte, die zur Durchführung des stationären sozialen Trainings unternommen worden sind.

(2) Medien und Öffentlichkeit sind über Inhalt und Zweck des stationären sozialen Trainings und über die Arbeit der mit deren Durchführung betrauten Bediensteten zu unterrichten, um ein besseres Verständnis der Bedeutung des stationären sozialen Trainings in der Gesellschaft zu fördern.

(3) Die Stationen sollen regelmäßige Berichte über die Fortentwicklung der Unterbringungsbedingungen veröffentlichen.

(4) Medien und Personen, die ein berufliches Interesse an jugendspezifischen Fragen haben, erhalten Zugang zu den Stationen unter der Voraussetzung, dass die Rechte und insbesondere die Privatsphäre von betroffenen Jugendlichen geschützt werden.